

Freitag, 3.1.2014 <u>www.GmbH-GF.de</u> 1. KW 2014

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin, sehr geehrter Kollege,

unter dem provokanten, aber wohl nicht ganz unzutreffenden Titel **Retter oder Rattenfänger** haben die Fach-Journalistinnen *Dilg/Littger* deutsche Unternehmensberater und ihre Leistungen unter die Lupe genommen. **Fazit:** Es gibt Berater, die Unternehmen gerettet und nach vorne gebracht haben. Aber es gibt auch Berater, die sich bereichert und Unternehmen ausgenommen haben. Unterm Strich liegt es an Ihnen als Auftraggeber, auf wen und was Sie sich und Ihre Firma einlassen. Stutzig sollten Sie werden,

- wenn Sie den Eindruck nicht loswerden, dass man Ihnen eine Standard-Lösung verpassen will,
- wenn man Ihnen Versprechen macht, von denen Sie wissen, dass das nicht geht,
- wenn man Ihnen Folgeaufträge aufschwatzen will,
- wenn Sie das Gefühl haben, in Abhängigkeiten zu geraten oder
- wenn man sich zu genau für Ihr Wissen und für Firmenwissen interessiert.

Das nämlich sind nach *Dilg/Littger* die typischen Muster, an denen Sie schlechte, wenig inspirierte oder sogar betrügerische Berater und Coaches zuerst erkennen.

Für die Praxis: Referenzen lassen sich schönen. Verlassen Sie sich auf Ihre Erfahrung und Intuition. Umso mehr, als es bei einer Unternehmensberatung um die gute und stimmige Chemie zwischen Auftraggeber und beauftragten Beratern geht. Es gilt: Im Zweifel gegen den Berater. Nur wenn Sie wirklich vom Berater und seiner Vorgehensweise überzeugt sind, sollten Sie einen Externen so nah an Ihr Unternehmen heran lassen.

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

+ + +

Erbschaftsteuer: Wenn kein Geld da ist, müssen Sie nicht zahlen

Unternehmensnachfolger, die einen Kredit aufnehmen oder Vermögen veräußern, um die festgesetzte Erbschaftsteuer zu zahlen, haben ein Recht auf Aussetzung der Vollziehung des Erbschaftssteuerbescheids. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden. Das betrifft alle Fälle von Firmenübertragungen, die nach den seit 2009 geltenden neuen Bestimmungen zur Erbschaftsteuer veranlagt wurden und werden. Begründung: Die Steuer darf erst dann festgesetzt und vollstreckt werden, wenn das dazu anhängige Normenkontrollverfahren vom Bundesverfassungsgericht entschieden ist (BFH, Beschluss vom 21.11.2013, II B 46/13).

Für die Praxis: Damit stärkt der BFH die Stellung der Erben, die nicht in der Lage sind, die Erbschaftsteuer aus eigenen Mitteln zu zahlen. Nicht geklärt ist, wie Sie dem Finanzamt gegenüber Ihre Zahlungsunfähigkeit beweisen. Schwierig dürfte das sein, wenn Sie zuletzt abgeltungssteuerpflichtige Einnahmen deklariert haben. Dann sollten Sie zur Aussetzung der Vollziehung den Steuerberater einschalten.

+ + +

Neu in der GmbH: Wie Sie als Geschäftsführer richtig einsteigen

In kleineren Unternehmen mit wenigen Gesellschaftern und Mitarbeitern ist es einfach, persönliche und vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen. Als Neuer in diesem Kreis müssen Sie Zeit und Geduld aufbringen, sich unaufdringlich aber bestimmt für gewachsene zwischenmenschliche Beziehungen einbringen. <u>Vermeiden Sie: den schnellen Schulterschluss mit einer Partei, sich auf eine Seite ziehen zu lassen, in Konfliktgesprächen einseitig Partei zu nehmen, polemische Redebeiträge. In größeren (Familien-) Unternehmen gibt es zwischen den Gesellschaftern mehr Konfliktpotenzial. Oft sind ehemalige Berater der Gesellschafter in den Beirat berufen – etwa Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Als "Neuer" sind Sie das schwache Glied. Beugen Sie vor:</u>

In dieser Konstellation sollte der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag eine Klausel enthalten, die bei einer vorzeitigen Auflösung des Anstellungsvertrages die Zahlung einer Abfindung zusichert. Diese sollte als Betrag ausgewiesen sein. Sonst erhalten Sie pro Beschäftigungsjahr nur ein Monatsgehalt.

- Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot muss ausdrücklich gegen Zahlung einer Karenzentschädigung vereinbart sein.
- Alle Anweisungen der Gremien (Gesellschafterversammlung, Beirat) müssen Ihnen in schriftlich dokumentierter Form vorliegen. Handeln Sie nie aufgrund nicht autorisierter Weisungen einzelner Gesellschafter oder Beiratsmitglieder.

Für die Praxis: Wichtig ist, dass Sie sich sofort mit dem Amtsantritt im Betrieb zeigen. Verstecken Sie sich nicht hinterm Schreibtisch, um den Betrieb "aus den Akten" kennen zu lernen. Zeigen Sie den Mitarbeitern, dass der Neue da ist und man ihn Anfassen kann, dass Sie für die Menschen da sind und dass Sie Ansprechpartner für betriebliche Anliegen sind.

+ + +

Gesellschafter-Darlehen: Fehlende Sicherheit ist kein Steuer-Hindernis

Bisher behandeln die Finanzämter die Zinsen für ein Gesellschafter-Darlehen nicht als Betriebsausgabe, wenn dafür keine Sicherheit hinterlegt wurde. Diese Finanzamts-Praxis ist ab sofort hinfällig, <u>Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann eine fehlende Sicherheit durch einen höheren Zins kompensiert werden</u>. **Wichtig:** In Zukunft muss das Finanzamt den Gesamtrahmen eines Gesellschafter-Darlehens prüfen und den Vergleich zu einem Bankdarlehen anlegen. Denn auch bei einem Bank-Darlehen sind unterschiedliche Ausgestaltungen möglich (BFH, Urteil vom 22.10.2013, VIII R 26/11).

Für die Praxis: Das ist ein wichtiges Urteil für Familien-GmbHs, und zwar für den Fall, dass die Bank keinen Kredit mehr gewährt oder nur gegen unzumutbare Konditionen einräumt. Dann können die Gesellschafter mit einem Kredit aushelfen, selbst wenn die GmbH keine Sicherheiten mehr stellen kann. Achtung: Das Gesellschafter-Darlehen wird aber auf keinen Fall steuerlich anerkannt, wenn dazu aus der GmbH Eigenmittel entnommen werden und diese vom Gesellschafter in der GmbH wieder als Darlehen eingebracht werden.

+ + +

Manager-Modell kommt auf den Prüfstand: Das in vielen Freiberufler- und Unternehmensberatungs-GmbHs praktizierte sog. Manager Modell kommt nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf vor den Bundesfinanzhof (BFH). Hintergrund: Werden Anteile an einer GmbH bei Übertragung vom Senior auf einen neuen Junior-Partner übertragen, muss geprüft werden, ob Schenkungssteuer fällig wird. Und zwar dann, wenn der Anteil statt zum höheren Abfindungswert zum Nennwert bei einem Treuhänder geparkt wird (FG Düsseldorf, Urteil vom 13.11.2013, 4 K 834/13 Erb).

Für die Praxis: Das FG Düsseldorf verneinte eine Schenkungsteuerpflicht. Damit ist das letzte Wort aber nicht gesprochen. Wir gehen allerdings davon aus, dass der BFH auch hier die überzogene Auslegung der Bestimmungen zur Schenkungsteuer nicht mittragen wird.

+ + +

Private GmbH darf keine behördlichen Bescheide verschicken: Eine Behörde darf keine juristische Person des Privatrechts (hier: eine GmbH) damit beauftragen, Bescheide in ihrem Auftrag zu verschicken (Oberverwaltungsgericht Bautzen, Urteil vom 3.12.2013, 4 A 567/11).

Für die Praxis: Damit setzt das Verwaltungsgericht der weit verbreiteten Praxis von Behörden eine klare Grenze, wenn diese einzelne Tätigkeiten auslagern wollen. Die Übertragung zur Versendung von behördlichen Bescheinigungen ist nur dann rechts, wenn es dazu eine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt.

+ + +

Neue Vorschriften für die Bilanzierung eigener Anteile an der GmbH: Grundsätzlich ist die GmbH berechtigt, eigene Anteile zu erwerben. Jetzt hat das BMF Vorschriften erlassen, wie eigene Anteile in der Handelsund Steuerbilanz ausgewiesen werden müssen. Der Erwerb durch die GmbH wird als Kapitalherabsetzung gewertet. Die Veräußerung eigener Anteile wie eine Kapitalerhöhung mit entsprechenden steuerlichen Folgen. Neue Vorgaben gibt es für die Verbuchung eines eventuellen Unterschiedsbetrages zwischen Wert und Kaufpreis und die Verbuchung der Aufwendungen (BMF-Schreiben vom 27.11.2013, IV C 2 - S 2742/07/10009).

Für die Praxis: Will einer der GmbH-Gesellschafter ausscheiden und übernimmt keiner der verbleibenden Gesellschafter den Anteil und ist kein geeigneter Käufer vorhanden, müssen Sie zunächst die steuerlichen Folgen der Übernahme des Anteils durch die GmbH prüfen. Weichen Marktwert und Veräußerungspreis weit voneinander ab, kann das bei einer Weiterveräußerung zu einer Gewinnbesteuerung führen. Hier muss der Steuerberater genau prüfen.

+ + +

Leiharbeit wird auf 18 Monate begrenzt: Nach dem Grundsatzurteil des BAG zur Leiharbeit, ist der Gesetzgeber gefordert. Im Gesetz steht, dass Leiharbeitnehmer nur für einen vorübergehenden Zeitraum beschäftigt werden dürfen. Das Gesetz sagt aber nicht, welcher Zeitraum gelten soll. Nach dem BAG-Urteil besteht Anspruch auf gesetzliche Regelung. Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition stehen bereits die Vorgaben: SPD und CDU/CSU haben sich auf 18 Monate geeinigt (BAG, Urteil vom 10.12.2013, 9 AZR 51/13).

Für die Praxis: Die neue Regelung dürfte schnell umgesetzt werden. Beachten Sie diese Frist von 18 Monaten für jeden einzelnen überlassenen Mitarbeiter, wenn Sie in den nächsten Monaten Verträge mit Verleihfirmen abschließen oder bestehende Verträge verlängern.